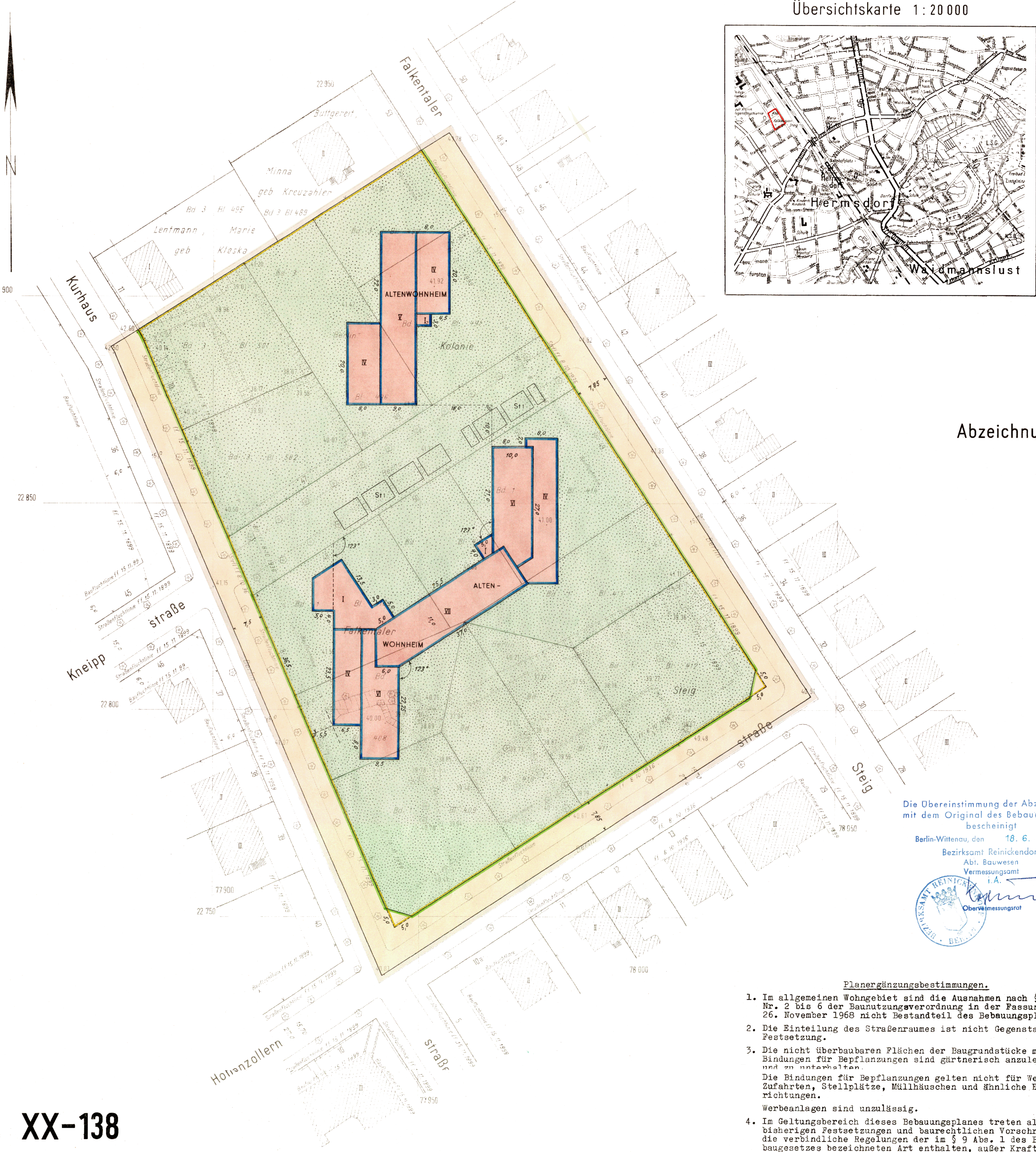




Übersichtskarte 1:20 000

Bebauungsplan XX-138

für das Gelände
zwischen

Falkentaler Steig, Hohenzollernstraße, Kurhausstraße
und den südöstlichen Grenzen der Grundstücke

Kurhausstraße 11 und Falkentaler Steig 53

im Bezirk Reinickendorf

Ortsteil Hermsdorf

Maßstab 1:500



Abzeichnung

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung : (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet

(§ 4 Bau NVO)

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Baugrenze

§ 23 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen

Stp

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude
Geschäftszahl
Mauer
Zaun, Hecke
Geländehöhe, Straßenhöhe

Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes
in Berlin geschützte Bäume

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin-Wittenau, den 18. 6. 1970

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

i. A.



Planergänzungsbestimmungen.

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.
Werbeanlagen sind unzulässig.
4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Aufgestellt: Berlin-Wittenau, den 9. 6. 1969

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Kopetzky

Amtsleiter

Stadtplanungsamt

Hein

Amtsleiter

Schäfer

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 2.7.1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 28.7.1969 bis 27.8.1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wittenau, den 1. 9. 1969

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Markgraf

Amtsleiter i. V.

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 663) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 16. 3. 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 2. 4. 1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 529 verkündet worden.

XX-138